Große Kreisstadt Horb a.N.
Fachbereich Stadtentwicklung
FB 3 - 612.21 - Sch

B E G R Ü N D U N G

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenäcker III“ in Horb a.N.-Dettlingen

Der Bebauungsplan „Gartenäcker III“ in Horb a.N.-Dettlingen ist seit 25.08.1992 rechtskräftig. Im Änderungsbereich sieht dieser den Bau eines Doppelhauses vor.

Nachdem in der Vergangenheit für diese Fläche keine Interessenten, die ein Doppelhaus erstellten wollten, gefunden werden konnten, hat der Ortschaftsrat Dettlingen in seiner Sitzung am 09.04.1999 beschlossen, diese Fläche an einen Interessenten zu veräußern, der ein Einzelhaus erstellen möchte. Dies erfordert die Änderung des Bebauungsplanes.

Die Erstellung eines Einzelhauses soll nun dadurch ermöglicht werden, daß Baufenster, Fläche für Garagen und Stellplätze, Pflanzgebotsfläche und geplante Grundstücksgrenze verschoben werden. Die Firstrichtung soll gedreht werden.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Die Kosten des Verfahrens werden über die Grundstückserlöse gedeckt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden von der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 11.05.1999
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.05.1999
Bürgermeisteramt

Oberbürgermeister Theurer